

Klausur Nr. 1255

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 4. Juli 2025 erscheint Herr Rifat Prada in der Kanzlei Farina und Settembre, Suarezstraße 35, 14057 Berlin, bei Rechtsanwalt Nico Farina. Er berichtet folgenden Sachverhalt:

„Vielen Dank erst einmal, dass Sie sich so kurzfristig für mich Zeit nehmen konnten. Ich bin wirklich erbost über diese Sache mit der Polizei Berlin. Wie soll ich mir denn eine Existenz aufbauen?!

Aber der Reihe nach: In meiner jugendlichen Sturm- und Drangzeit war ich ein richtig Schlimmer. Schon mit 14 Jahren stand ich wegen diverser Delikte, v.a. Gewaltdelikte, vor dem Jugendrichter. Später wurde meine Akte dann sogar bei der Abteilung 47 der Staatsanwaltschaft Berlin, bei den jugendlichen Intensivtätern geführt.

Als ich 16 wurde, merkte ich, dass die Gewaltdelikte auf Dauer nichts bringen und machte Bekanntschaft mit dem Drogenmilieu. Da ich in der Schule immer sehr gut war in Chemie, konnte ich mit selbst gemischten, künstlichen Drogen und Haschisch gutes Geld verdienen. Die „Rezepte“ habe ich mir einfach aus dem Internet gesaugt. Das Zeug habe ich dann an Nachbarschulen vertickt. Mit 18 war ich dann auch volljährig und konnte mir in Berlin eine eigene Wohnung mieten. Diese habe ich dann zu meiner „Geschäftsadresse“ gemacht, also dort sowohl Herstellung als auch Vertrieb meiner Ecstasy-Pillen betrieben.

*Im Dezember 2022 und Januar 2023 haben mich die Bullen dann doch ganz schön ge-
beutelt. Steht alles im Bundeszentralregister.*

Danach habe ich mich etwas zurückgenommen, auch weil ich so ein nettes Mädchen kennen gelernt habe, die Cindy aus Marzahn. Die hatte auch voll die nette Tochter – Cheyenne. Von März 2023 bis Anfang Februar 2025 war ich dann so als selbstständiger Autoverkäufer und -vermieter an der Firma Därtop- Im- und Export in Berlin beteiligt. Lange habe ich das legale Leben aber nicht ausgehalten. Anfang Februar 2025 stieg ich wieder ins Geschäft ein.

Aber – mein lieber Herr Anwalt – das Schlimmste kam ja noch. Anlässlich eines Wasserschadens öffnete ein Monteur am 27. Februar 2025 meine „zweite Filiale“, also die Wohnung in der Friedelstraße 32 in Berlin-Neukölln, die ich neu unter dem Namen von Cindy angemietet hatte. Zu dumm, dass die Rohre so marode waren. Denn die herbeigerufenen Bullen fanden doch glatt in meiner Kühltruhe 23,6 kg Amphetamingemische mit einem sehr hohen Wirkstoffanteil sowie knapp 59.000 Ecstasytabletten. In der Wohnung hatte ich auch eine Pressvorrichtung, an der u.a. Kokain nachgewiesen wurde. Als ich vom Wasserschaden erfuhr, schickte ich gleich am nächsten Tag einen meiner „Mitarbeiter“,

Klausur Nr. 1255 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 2 von 13

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

den Theodor Bägwell hin, um zu retten, was zu retten war. Die Polente hat ihn dann bei der Gelegenheit gleich verhaftet.

Eine zweite Wohnung in der Sonnenallee 282, in der ich im großen Stil Haschisch angebaut habe, mussten die Bullen auch auf dem Kieker gehabt haben. Daher habe ich diese schnell noch durch einen anderen Mitarbeiter räumen lassen. Danach bin ich erst einmal bei einem Bekannten am Kottbusser Damm 124 in Neukölln untergekommen und habe dort mein Zeug gebunkert.

Schließlich wurde ich dann am 1. März 2025 gegen 17:30 Uhr festgenommen, nachdem ich mir ein „Wanzenspürgerät“ besorgt hatte – die Bullen wussten immer alles vorher. Kurz nach 20:00 Uhr durchsuchte die Polizei dann die Wohnung Kottbusser Damm 124. Auf dem Balkon der Wohnung wurde eine silberfarbene Transportkiste gefunden, in der ein Müllsack und zwei Tüten mit etwa 3,5 Kilogramm Marihuana lagen. In einer Sporttasche befanden sich 99.420,- EUR in kleiner Stückelung. Rauschgift und Bargeld wurden beschlagnahmt.

Wirklich erzürnt bin ich über die danach erfolgte Sicherstellung der 99.420,- EUR. In dem anschließenden Strafverfahren beim Landgericht Berlin I (67 Js 32/25) wurde ich nämlich freigesprochen, da das Abhören und die Durchsuchung der Wohnung rechtswidrig waren.

Wir leben doch hier in einem Rechtsstaat, in dem die Unschuldsvermutung gilt. Ich kann gar nicht verstehen, wie es die Behörde rechtfertigt, dass ich – der nunmehr geläutert ist – dieses Geld nicht verwenden darf.

Gegen die Sicherstellung habe ich selbstverständlich sofort beim Verwaltungsgericht Berlin geklagt. In meiner U-Haft-Zelle in Moabit habe ich nämlich ein Verwaltungsrechtsbuch gelesen. Aber wirklich Ahnung habe ich davon leider nicht.

Jetzt wollte ich mit dem Geld wieder groß bei der Firma Därtop einsteigen. Aber das geht ja offensichtlich nicht.

Ich habe Ihnen alle wichtigen Unterlagen mitgebracht. “

Herr Prada erteilt schriftliche Vollmacht und überreicht Unterlagen. Rechtsanwalt Farina nimmt noch am gleichen Tag Akteneinsicht beim VG Berlin und fertigt die entsprechenden Kopien an.

Klausur Nr. 1255 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 3 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Auszug Ermittlungsakten 67 Js 32/25

An das Landgericht Berlin I
-Große Strafkammer-

Der Autohändler Rifat Prada, geb. am 29. Juli 1999 in Berlin, zuletzt wohnhaft Kottbusser Damm 124, 10967 Berlin, deutsch, ledig,

in dieser Sache vorläufig festgenommen am 1. März 2025 und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom selben Tage – 403 Gs 1234/25 – seitdem in der Untersuchungshaft in der JVA Moabit zu Gef.-Buch-Nr. 4321/25,

wird angeklagt

zwischen dem 1. Februar 2025 und dem 1. März 2025,

in Berlin

(wegen unerlaubten Herstellens von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln)

(...)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte wird aufgrund der vorliegenden Beweismittel überführt werden.

Der Beschuldigte ist in der Vergangenheit mehrfach wegen BtM-Delikten verurteilt worden:

So wurde er am 11. Dezember 2022 von der Polizei wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf dem Zabel-Krüger-Damm angehalten. Dabei wurden etwa 215 g Marihuana und insgesamt 32.920,- EUR in kleiner Stückelung sichergestellt. Der Angeschuldigte behauptete, er habe das Geld als Darlehen von seiner Mutter erhalten.

Kurz darauf, am 15. Januar 2023 wurde die Wohnung des Angeschuldigten in der Achim-Menzel-Straße durchsucht. Dabei wurden rund 2 kg Marihuana und 124 Gramm Haschisch sowie weitere 6.150,- € Bargeld gefunden und sichergestellt. Wegen beider Taten wurde der Angeschuldigte am 26. Mai 2023 vom Amtsgericht Tiergarten zu einer Jugendstrafe, ausgesetzt zur Bewährung verurteilt.

(...)

Durchsuchung der Wohnung in der Friedelstraße 32:

(...) Die Polizei traf gegen 15:30 Uhr in der Wohnung ein. Am darauffolgenden Morgen (28. Februar 2025) wurde Herr Theodor Bagwell verhaftet, als er versuchte, in die Wohnung zu gelangen. Wie spätere Ermittlungen ergaben, hatte eine Frau Cindy D. nach ihrer Aussage die Wohnung unter falschem Namen für den Angeschuldigten angemietet. In der Wohnung fanden sich zwei

Klausur Nr. 1255 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 4 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Zigarettenkippen der Marke Lucky Strike, auf denen DNA-Spuren des Angeschuldigten nachgewiesen werden können. Die Tiefkühltruhe hatte ein Mann unter dem Namen Manfred Mütze in Potsdam gekauft, den die dortige Verkäuferin auf einer Wahlbildvorschläge als den Angeschuldigten wieder erkannte. Bei der Durchsuchung der Garage der Mutter des Angeschuldigten wurden zwei Mietverträge auf den Namen Manfred Mütze und eine Gebrauchsanweisung für die Tiefkühltruhe gefunden. Bei Herrn Theodor Bagwell wurde ein Schlüsselbund gefunden, an dem neben Wohnungs- und Kühltru henschlüssel auch der Schlüssel einer Wohnung hing, die für die Wohnung des Angeschuldigten am Kottbusser Damm passte.

Durchsuchung der Wohnung Kottbusser Damm 124: (Schilderung der Durchsuchung ...)

Da nach Ansicht der Ermittlungsbehörden – wie bei der Friedelstraße 32 – auch hier Gefahr im Verzug vorlag, konnte vorliegend auf die Einholung einer richterlichen Anordnung zur Durchsuchung verzichtet werden. (...)

Der Angeschuldigte behauptete zunächst, das Geld gehöre ihm und er habe es zum Kauf eines teuren PKWs verwenden wollen. Später machte er geltend, das Geld sei ihm zum großen Teil geliehen worden (Bl. 38 d.A.).

Durchsuchung der Wohnung in der Sonnenallee 282:

(...) Bei der Durchsuchung der Wohnung Sonnenallee 282 stellten die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zwei Sporttaschen und drei leere Kaffeedosen mit Anhaftungen von Haschisch und Amphetaminen sicher. An diesen Gegenständen konnten jedoch keine tauglichen Spuren zur Feststellung des Angeschuldigten bzw. eines anderen Täters getroffen werden.

(...)

Bundeszentralregister (Auszug) Herr Rifat Prada, geb. am 29. Juli 1999

(...)

8. AG Tiergarten vom 26. Mai 2023 – 47 Js 554/23:

Neun Monate Jugendstrafe, ausgesetzt zur Bewährung wegen unerlaubten Herstellens von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

(...)

(Anmerkung: Daneben sind aus dem BZR kleinere und mittlere BtM-Vergehen Ihres Mandanten in der Zeit vor dem 26. Mai 2023 ersichtlich.)

Landgericht Berlin I
67 Js 32/25

18. April 2025

Im Namen des Volkes

- 1. Der Angeklagte wird freigesprochen.**
- 2. Die notwendigen Auslagen und Kosten des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.**

Begründung:

(...) Der Tatnachweis hinsichtlich des unerlaubten Besitzes und der unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln konnte vorliegend nicht geführt werden.

Denn zu Gunsten des Angeklagten war hier ein Beweisverwertungsverbot sowohl hinsichtlich der Durchsuchung der Wohnung Friedelstraße als auch der Wohnung Kottbusser Damm anzunehmen, da diese ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgte, §§ 102, 105 StPO. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind an die Anordnung einer Durchsuchung bei Gefahr in Verzug hohe Anforderungen zu stellen, die vorliegend ...

(...) Darüber hinaus hat es weitere schwerwiegende Ermittlungsfehler gegeben, u.a. die Durchsuchung der Garage der Mutter des Klägers ohne richterliche Anordnung.

Hinsichtlich der Friedelstraße 32 ergeben sich aber auch aus anderen Umständen Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten: In der Wohnung wurden Zigarettenskippen mit einer anderen DNA, als der des Angeklagten sichergestellt (DNA-Gutachten Dr. Sippermann, Bl. 359, Bd. II d.A.), und auch der Zeuge Bagwell entlastete mit seiner glaubhaften Aussage den Angeklagten Prada.

Klausur Nr. 1255 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 6 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

(...) Zwar ließen sich aus den im Auto mitgehörten Gesprächen, deren Verwertung die erkennende Kammer hier zuließ, auch ein Umgang des Angeklagten und mögliche Handelstätigkeiten mit Betäubungsmitteln schlussfolgern. Feststellungen, dass sich in der Wohnung Kottbusser Damm 124 Betäubungsmittel im Besitz des Angeklagten Prada und in der hiernach durchsuchten Wohnung Sonnenallee 282 überhaupt Betäubungsmittel einer konkreten Art und Menge befunden hätten, konnten hier indes nicht getroffen werden.

In der Hauptverhandlung vor der erkennenden Kammer gab der Zeuge Thöner an, er habe dem Angeklagten Prada im Sommer 2024 25.000,- EUR geliehen. Schriftliche Unterlagen und Vereinbarungen zu den Rückzahlungsmodalitäten habe es nicht gegeben. Er sei sich über die Höhe des Darlehns nicht sicher. Er selbst habe nicht genug Geld gehabt und deshalb einen Teil heimlich seiner Ehefrau weggenommen. In der Hauptverhandlung berief sich der Zeuge nach näheren Nachfragen seitens der Kammer und anschließender Belehrung dann auf § 55 StPO und machte keine weiteren Angaben. Die Aussage des Zeugen Thöner ist für die Kammer jedoch wenig glaubhaft, insbesondere musste die Kammer ihn mehrfach an seine Wahrheitspflicht bei der Aussage erinnern, (...)

Auch die Zeugin Stiernerlein, die Mutter des Angeklagten, trug in der Hauptverhandlung vor, sie habe ihrem Sohn im Herbst 2024 35.000,- EUR geliehen. Bei Rückfragen der Staatsanwaltschaft machte die Zeugin von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht als Mutter Gebrauch. An der mangelnden Glaubhaftigkeit der Aussage ändert auch der Antrag der Verteidigung, dass die Mutter am 6. Oktober 2024 32.000,- EUR von einem Sparkonto abgehoben habe, nichts. (...)

Der Zeuge Boris, Verkäufer im Autohaus Därtop, bekundete, der Angeklagte sei ihm als Mitinhaber der Firma Därtop bekannt und er habe Ende Dezember 2024 für die Firma Därtop einen Audi A6 für 110.000,- bis 130.000,- EUR bei einem Großhändler kaufen wollen. Es sei ein mehrstündiges Verkaufsgespräch geführt worden.

Die Staatsanwaltschaft stellte dagegen anhand einer Telefonüberwachungsmaßnahme unter Beweis, dass der Zeuge Boris bereits Anfang Dezember 2024 gewusst habe, dass der Angeklagte aus der Firma Därtop ausscheiden würde. Auch konnte der Steuerberater der Firma Därtop ausschließen, dass der Angeklagte höhere Beträge mit der Firma erwirtschaftet habe; bei seinem Ausscheiden habe er kein Geld erhalten.

Nach alledem ergibt sich für die erkennende Kammer, dass die Voraussetzungen für eine Einziehung des sichergestellten Bargeldes von 99.420,- EUR nach § 73 StGB nicht vorliegen. (...)

Aus der Akte ergab sich, dass die Staatsanwaltschaft Berlin noch am selben Tage Revision gegen den Freispruch eingelegt hatte. Die Revision wurde vom Bundesgerichtshof jedoch mit Beschluss vom ... verworfen. In der Begründung ließen die Richter des BGH ein Beweisverwertungsverbot ausdrücklich offen.

Klausur Nr. 1255 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 7 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 1:

Die Polizei Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Berlin, 21. April 2025

Herrn Rifat Prada
Kottbusser Damm 124
10967 Berlin

Az: 27 OK 156/25

Sehr geehrter Herr Prada,

in o.g. Angelegenheit teilen wir mit:

Das am 1. März 2025 in der Wohnung Kottbusser Damm 124 sichergestellte Bargeld von 99.420,- Euro wird hiermit nach Beendigung des ersten Rechtszuges im Strafverfahren 67 Js 32/25 nach § 38 ASOG sichergestellt.

Begründung:

(...) Nach den vorliegenden Erkenntnissen handeln Sie gewerbsmäßig mit Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen.

Es besteht aus präventiven Gründen das Bedürfnis für die Aufrechterhaltung des polizeilichen Gewahrsams, da trotz Ihres Freispruchs nach Auswertung der polizeilichen Ermittlungsergebnisse Verdachtsmomente gegen Sie verbleiben.

Die Unschuldsvermutung steht einer Sicherstellung nicht entgegen.

Es besteht nämlich die gegenwärtige Gefahr, dass Sie das sichergestellte Bargeld in Drogengeschäfte investieren werden. Es drohen hier Gefahren für Leib und Leben der Konsumenten und nachhaltige Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Auch die Auffindesituation und die „szenetypische“ Stückelung des Bargelds sprechen gegen Ihre Behauptung, mit dem Geld ein hochwertiges Auto kaufen zu wollen. (...)

Außerdem bestehen Zweifel daran, dass Sie der rechtmäßige Eigentümer des Bargeldes sind.

[ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und Unterschrift]

Klausur Nr. 1255 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 8 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 2:

Widerspruchsschreiben des Mandanten vom 12. Mai 2025, der die Argumente der Klageschrift enthält (s.u.).

Anlage 3:

Widerspruchsbescheid der Polizei Berlin vom 3. Juni 2025

Der Widerspruch des Mandanten wird zurückgewiesen.

(Die Begründung entspricht im Wesentlichen den Erwägungen des Ausgangsbescheides. Ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und Unterschrift sind vorhanden.)

Anlage 4:

Rifat Prada
Kottbusser Damm 124
10967 Berlin

Berlin, 17. Juni 2025

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 6
Berlin

Klage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen den Bescheid der Polizei Berlin vom 3. Juni 2025, Az.: 27 OK 156/25.

Die Sicherstellung der 99.420,- EUR erfolgte zu Unrecht. Ich wurde schließlich vom Landgericht Berlin I in dem Strafverfahren 67 Js 32/25 in allen Anklagepunkten freigesprochen.

Wenn das Landgericht die Einziehung des Geldes nicht angeordnet hat, kann sich die Behörde doch nicht einfach darüber hinwegsetzen. Auch kann es doch nicht sein, dass hier im Verwaltungsrecht die Unschuldsvermutung keine Anwendung findet. Schließlich brauche ich das Geld doch auch für den Aufbau meiner Existenz als Autohändler.

Mit freundlichen Grüßen

Rifat Prada

Klausur Nr. 1255 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 9 von 13

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Rechtsanwälte Farina & Settembre

Berlin, den 9. Juli 2025

Telefonnotiz: RA Farina

Herr Prada rief heute um 12:30 Uhr an. Die Polizei hat das Geld (99.420,- EUR) heute auf sein Konto überwiesen.

Er will aber, dass die Sache weiterverfolgt wird, damit die Polizei ihn wegen einer solchen Sache nicht noch einmal das Geld wegnehmen kann.

Das Resthonorar überweist er sofort.

Kupschi
Reno

Von: kruschke@polizei.berlin.de
Betreff: Az.: 27 OK 156/25 - Überweisung Geld
Datum: Dienstag, 8. Juli 2025 um 09:21
An: rafi99@gmail.com

Sehr geehrter Herr Prada,

wir teilen Ihnen hiermit mit, dass wir die mit Bescheid vom 21. April 2025 sichergestellten 99.420,- EUR heute zur Überweisung auf Ihr Konto ... angewiesen haben.

Insofern regen wir an, Ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht zurückzunehmen.

Hochachtungsvoll

Kruschke
Polizeihauptkommissar

Die Polizei Berlin

Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Telefon: 030 - 4664-4664
Telefax: 030 - 4664-4665
E-Mail: post@polizei.berlin.de
Internet: www.berlin.de/polizei/

Datenschutzhinweis: (...)

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Es ist gutachterlich die Rechtslage zu prüfen. Abzustellen ist auf den 14. Juli 2025 als Bearbeitungsdatum. Ggf. erforderliche Anträge sind beim Verwaltungsgericht zu stellen. Soweit der/die Bearbeiter/in zu dem Ergebnis kommt, dass die weitere Verfolgung der Interessen des Mandanten im Klageweg nicht geboten ist, ist ein Mandantenschreiben zu entwerfen. Dieses soll dem Mandanten die Beweggründe in laienhafter Art darstellen und begründen.
2. Eine weitere Sachaufklärung ist nicht möglich. Von der Niederlegung des Mandates ist abzu-
sehen.
3. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung;
 - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.

Anhang:

Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln)

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

...

Auszug aus dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln)

§ 1 - Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei

- (1) ¹ Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). ² Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.
- (2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.
- (3) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).
- (4) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Klausur Nr. 1255 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 11 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

- (5) Die Polizei leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe (§§ 52 bis 54).

§ 2 - Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

- (1) Für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden zuständig (Ordnungsaufgaben).
- (2) Ordnungsbehörden sind die Senatsverwaltungen und die Bezirksämter.
- (3) Nachgeordnete Ordnungsbehörden sind die Sonderbehörden der Hauptverwaltung, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind.
- (4) ¹ Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. ² Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

...

§ 38 - Sicherstellung

Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,

...

§ 39 - Verwahrung

- (1) ¹ Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. ² Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Ordnungsbehörde oder der Polizei unzumutbar, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. ³ In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.
- (2) ¹ Der betroffenen Person ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. ² Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. ³ Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) ¹ Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. ² Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen eines Berechtigten verwahrt wird.
- (4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.

§ 40 - Verwertung, Vernichtung, Einziehung

- (1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn
 1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
 2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,

Klausur Nr. 1255 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 12 von 13

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
 4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden,
 5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.
- (2) ¹Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. ²Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.
- (3) ¹Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. ²Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. ³Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. ⁴Lässt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
- (4) ¹Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn
1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,
 2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

² Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 41 - Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

- (1) ¹Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. ²Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können sie an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. ³Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.
- (2) ¹Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. ²Ist eine berechtigte Person nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. ³Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

...

§ 42 - Allgemeine Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist. ²Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die die Ordnungsbehörden und die Polizei unaufgefordert durch Dritte erlangt haben.
- (2) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck speichern, verändern und nutzen, zu dem sie die Daten erlangt haben. ²Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Ordnungsbehörden und die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck hätten erheben und nutzen dürfen. ³Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. ⁴Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist insoweit nur zulässig, als er für die Ausübung dieser Befugnisse unverzichtbar ist.

Klausur Nr. 1255 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 13 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

- (3) Die Polizei kann, soweit Bestimmungen der Strafprozessordnung oder andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen hat, speichern, verändern und nutzen, soweit das zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 1 Abs. 3) erforderlich ist.

...